



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 13. November 2019

## **Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 16-279/I/1153 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.11.2019		
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	25.11.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.12.2019		
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2019		

**Betreff:      Lärmschutzmaßnahmen betreffend A3  
                 hier: Ergebnis der Lärmberechnungen  
                 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 –  
                 Drucks. 15-163/I/433 11-16)  
                 - Vorlage des Magistrats vom 11.11.2019 - BERICHT -  
                 Drucks. 16-279/I/1153 16-21**

Anlagen:      Schalltechnische Untersuchung des Büros Krebs + Kiefer, Darmstadt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.12.2012 unter TOP 30, Öffentlich Abt. B, Drucks. 15-163/I/433 11-16, den Magistrat

1. „beauftragt, Lärmberechnungen in den der Autobahn A 3 zugewandten Wohngebieten der Kernstadt Seligenstadt und des Stadtteils Froschhausen durchzuführen. Diese sollen Erkenntnisse liefern, welche Grade von Lärmbelastigungen tagsüber, abends und nachts durch die Autobahn A 3 erzielt werden. Dabei ist auch die unterschiedliche Windrichtung (stärkere Belästigung bei Wind aus Richtung der Autobahn) zu berücksichtigen.

2. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen der Lärmbelastung Abhilfe schaffen könnten. Das vormalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen (inzwischen Messen-Mobil) ist hierbei mit zu beteiligen. Sollten städtische Maßnahmen in Frage kommen, ist eine Kostenschätzung beizufügen.“

Mit den Lärmberechnungen wurde das Ingenieurbüro Krebs + Kiefer Fritz AG, Darmstadt, beauftragt. Das Ingenieurbüro hat das Gutachten am 27.09.2017 vorgelegt. Bei den Berechnungen wurden unter Beachtung der geltenden Regelwerke und der aktuellen Rechtslage die Belastungen der angesprochenen Ortsteile sowohl bei Tag als auch bei Nacht festgestellt und überprüft, ob durch eine Schallschutzwand Abhilfe geschaffen werden kann. Das Gutachten befindet sich in der Anlage zu diesem Bericht.

Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Die schalltechnischen Untersuchungen belegen, dass im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf die angestrebten Nutzungen nach den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen keine Konflikte hinsichtlich des Verkehrslärms bestehen. Erst durch die Beurteilung nach der für den Bau oder die Änderung von Verkehrswegen geltenden 16. BImSchV ergibt sich ein Anlass zur Untersuchung aktiver Schallschutzmaßnahmen. Insofern hat die vorliegende Untersuchung lediglich orientierenden Charakter.“

Damit wird der Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Straßenverkehr (2. Stufe) aus dem Jahr 2016 bestätigt, in dem ebenfalls keine Lärmkonflikte im Bereich der A 3 auf Seligenstädter Gemarkung festgestellt wurden.

Hessen-Mobil hat am 06.11.2019 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß dem von Ihnen beauftragten Gutachten des Ingenieurbüros Krebs+Kiefer soll geprüft werden, ob aktive Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Froschhausen und die Kernstadt Seligenstadt möglich sind. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie gerne über die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zu Schutz der Bevölkerung vor Lärm informieren:

Beim Lärmschutz an Bundesfernstraßen unterscheidet der Bundesgesetzgeber zwischen der "Lärmvorsorge" und der "Lärmsanierung". Die Kriterien zur Bewertung von Lärmvorsorgemaßnahmen sind heranzuziehen, wenn Straßen neu gebaut oder einer wesentlichen Änderung unterzogen werden, die auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit abzielt. In diesen Fällen besteht ein Anspruch der Betroffenen auf Lärmschutzmaßnahmen, wenn die Grenzwerte, die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt sind, überschritten werden.

Für bestehende Straßen, die keiner wesentlichen baulichen Änderung z. B. des Straßenquerschnitts oder ihrer Lage unterliegen, besteht die Möglichkeit der Durchführung von Schutzmaßnahmen im Zuge der Lärmsanierung. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes als Straßenbaulastträger.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Vorsorgemaßnahme handelt, können nur die Möglichkeiten einer Verbesserung der Situation auf der Grundlage der Kriterien für die Lärmsanierung überprüft werden.

Eine Lärmsanierung setzt voraus, dass die folgenden Auslösewerte für Bundesfernstraßen überschritten sind:

- Wohngebiet 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht;
- Mischgebiet 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht;
- Gewerbegebiet 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht.

Wie schon in dem vorliegenden Gutachten dargelegt, werden die Auslösewerte unterschritten. Die Voraussetzungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand sind nicht gegeben.

Auch liegen die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nicht vor, die ich Ihnen nachfolgend kurz erläutern möchte:

Demnach müssen in der Fassung vom Jahr 2007 zum einen

- im Wohngebiet 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht,
- im Mischgebiet 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht sowie
- im Gewerbegebiet 75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht überschritten werden.

Zum anderen muss mit der verkehrlichen Maßnahme eine Pegelminderung um mindestens 3 dB(A) nachgewiesen werden, diese werden gemäß der Aufrundungsregel bereits bei 2,1 dB(A) erreicht.

Für das Land Hessen gilt seit dem 29.06.2015 eine ergänzende Regelung gemäß dieser bei Überschreiten der sogenannter Schwellenwerte, Beurteilungspegel über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, die vorgenannte Pegelminderung von 3 dB(A) nicht mehr zwingend nachgewiesen werden muss. Hierbei gilt der Grundsatz, dass sich bei diesen Pegelhöhen selbst geringfügige Senkungen der Beurteilungspegel (im Bereich von 1 dB(A)) positiv auswirken.

Grundlage für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Bundesautobahnen ist der Erlass der "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV) veröffentlicht durch das Bundesverkehrsministerium am 23.11.2007.

Bei dem von Ihnen beauftragten Gutachten aus dem Jahre 2017 galten noch die damals niedrigeren Richtwerte (- 3 dB(A)).

Leider kann ich Ihren Wünschen aus den uns vorliegenden, einheitlichen Vorgaben nicht nachgehen“.

Das Amt für Stadtentwicklung bestätigt diese Auffassung von Hessen-Mobil:

„Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn, wie bei der Zusammenfassung eingangs des Gutachtens geschildert, die Lärmbelastung durch eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 3,0 – 4,0 m reduziert werden könnte und somit der Immissionsgrenzwert gem. 16. BImSchV eingehalten würde.

Im vorliegenden Fall (bestehende Straße ohne geplante Eingriffe) kann die 16. BImSchV nur hilfsweise zur Beurteilung der Geräuscheinwirkung herangezogen werden.

Ohne ein entsprechendes Neubauvorhaben besteht somit keine rechtliche Handhabe, die entsprechende Lärmschutzanlage einzufordern.“

Dies bedeutet, dass erst bei einer wesentlichen Änderung der BAB 3 Hessen-Mobil verpflichtet ist, weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen.